**Schutzkonzept Grossveranstaltungen**

(ab 1000 Personen – Version 20-10-06)

**1 Grundsatz**

**1.1 Grundlagen zum COVID-Schutzkonzept "Grossveranstaltungen"**

Grundlagen sind - Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26)

**1.2 Allgemeines zu Grossveranstaltungen**

Als Grossveranstaltung gelten einerseits Anlässe mit einem Publikum von über 1000 Besucherinnen und Besuchern, seien es Zuschauerinnen und Zuschauer (Sportanlässe und Theater), Zuhörerinnen oder Zuhörer (Konzerte) oder z.B. Stadt- und Dorffeste oder Kongresse besuchende Personen.

Findet im Rahmen einer Veranstaltung (zB Dorffest, Sportfest), an der gleichzeitig nie mehr als 1000 Personen anwesend sind, ein Kommen und Gehen statt, so dass letztlich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkende anwesend sind, so kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen zur Anwendung (Art. 6a).

**2 Ein Schutzkonzept sollte folgende Abschnitte enthalten**

**2.1 Grundsatz**

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Es gilt vor allem die COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

Kommen bei der Veranstaltung weitere Schutzkonzepte zum Einsatz, insbesondere das Gastroschutzkonzept, dann gelten immer die strengeren Punkte.

**2.2 Umschreibung der Grossveranstaltung**

– Art der Veranstaltung

– Bezeichnung des Ortes bzw. der Örtlichkeiten, inkl. Situationsplan

– Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)

– Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weiterer Beteiligter (wie beispielsweise Personal) – Örtliche Verhältnisse und Angaben zur Infrastruktur: Bestuhlung Sitz- und Stehplätze, Zutrittszonen, Sanitäre Anlagen, Gastronomie, Inhalt und Ablauf der Grossveranstaltung – Informationen zur kommunalen Bewilligung (vorliegendes Gesuch, Verfahrensstand usw.)

– Veranstalter: Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse

– Ansprechpartner für den Kanton/Gemeinde: Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse

**2.3 Risikoanalyse**

Im Schutzkonzept muss eine Risikoanalyse enthalten sein und der Nachweis erbracht werden, dass mit den ergriffenen Massnahmen den in der Risikoanalyse aufgezeigten Gefährdungen wirksam begegnet werden kann.

**Besonders zu beachten sind:**

– die Art der Veranstaltung,

– der Besuch oder die Mitwirkung besonders gefährdeter Personengruppen,

– die typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher und der Mitwirkenden,

– die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes,

– Bereiche, in denen der Abstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann oder Menschenansammlungen zu erwarten sind,

– die An- und Abreise von Besucherinnen und Besucher und Mitwirkenden (öffentlicher Verkehr, private Verkehrsmittel, typischerweise vor oder nach der Veranstaltung besuchte Restaurationsbetriebe).

**2.4 Hygiene/Reinigung/Lüftung/Entsorgung**

Es muss im Schutzkonzept u.a. aufgezeigt werden,

– wie sich alle Personen regelmässig die Hände reinigen können (Seife oder Desinfektionsmittel), wo und welche Anzahl Waschgelegenheiten mit Seife und Wasser oder Desinfektionsspender vorhanden sind,

– wie die bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen geschieht,

– wie für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in geschlossenen Räumen gesorgt wird (Plan, wann gelüftet werden muss)

– ob und in welcher Anzahl Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken,

– wie die Entsorgung und der Nachschub von z.B. Desinfektionsmitteln gesichert ist

**2.5 Abstand/Schutzmassnahmen**

– Der Personenfluss muss im Zugangsbereich (auch vor dem Veranstaltungsort) in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden kann. Wie ist das geregelt ? Schon vor dem Eingang Maskenschutzpflicht?

– Diesbezügliche Absprachen mit den örtlichen Sicherheitskräften und den Verkehrsbetrieben sind unerlässlich. Sind diese erfolgt und die Resultate im Schutzkonzept enthalten?

– Wie ist die Regelung der Personenflüsse in sämtlichen Bereichen innerhalb des Veranstaltungsorts oder der Veranstaltungseinrichtung, die für die Besucherinnen und Besucher und die Mitwirkenden zugänglich sind, insbesondere beim Einlass, in Pausen und am Ende der Veranstaltung?

– Werden vor Ort Masken abgegeben?

– Wie sind die Vorgaben betreffend die Einhaltung und die Kontrolle des erforderlichen Abstands beziehungsweise das Tragen von Gesichtsmasken in den Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen (inkl. Apéro-Restaurationsbereich) am Veranstaltungsort sowie im Zuschauerbereich geregelt?

– Wo sind die Bereiche, wo keine Masken getragen werden? Wie werden hier die Kontaktdaten erhoben?

– Wie sind – sofern vorhanden – Besucherbereiche von den Bühnen- und Spielbetriebsbereichen abgetrennt?

– Gibt es Einschränkungen betreffend die Besetzung der Sitzplätze, insbesondere der Anzahl zur Verfügung gestellter Sitzplätze beziehungsweise der freizulassenden Sitzplätze. Sind die Sitzplätze gleichmässig verteilt? Wie viele Sitzplätze werden besetzt? Wie viele nicht? Bitte genaue Zahlen angeben.

– Sitzpflicht: Wie ist das geregelt

– Stehplätze: Wie sieht das Stehplatzkonzept aus? Sind Sektoren vorgesehen? Falls ja, zu wie vielen Personen? Wie sind die einzelnen Sektoren abgegrenzt?

**2.6 Information**

– Der Veranstalter informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende) über die für die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über die geltenden Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. Wie sehen diese Massnahmen konkret aus? Zudem werden die Zuschauerinnen und Zuschauer über die vom BAG propagierten Schutzmassnahmen informiert?

– Werden BAG-Plakate gut sichtbar aufgehängt?

 Die Plakate finden Sie unter: https://bag-coronavirus.ch/downloads/

**2.7 Kontaktdaten** (siehe auch Covid-19-Verordnung)

– Wie ist das Vorgehen zur Erhebung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der Mitwirkenden, einschliesslich Sitzplatznummern und Sektorenbezeichnungen, sowie der Massnahmen zur Gewährleistung der Korrektheit der erhobenen Daten und der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben?

– Die Begründung der Erhebung von Kontaktdaten muss im Schutzkonzept erwähnt werden.

– Wie werden die Teilnehmen und das Personal über die Erhebung von Kontaktdaten informiert?

– Welche Daten werden wie erhoben (obligatorisch bei Kontaktdaten sind: Name, Vorname, Wohnnort, Tel.-Nummer; E-Mail-Adresse; bei Sitzplätzen Sitzplatznummer; in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen: die Ankunfts- und Weggangszeit; bei mehr als 300 Personen: Sektornummer).

– Der Veranstalter hat die notwendigen Kontaktdaten zu erheben und zu verifizieren. Diese platzgenaue Zuordnung ermöglicht ein präzises Contact Tracing im Falle einer infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Person.

– Die Kontaktdaten werden im Rahmen des Contact Tracing für die Information von Kontaktpersonen über eine allfällige Notwendigkeit von besonderen Massnahmen z.B. Maskentragen, Quarantäne verwendet.

– Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf die E-Mails und Telefonnummern zeitnah elektronisch ans Kantonsarztamt zu übermitteln und selbst mögliche enge Kontakte über Massnahmen zu informieren. In solchen Fällen muss der Veranstalter die Teilnehmenden via Email/Social Media persönlich informieren können. Wie geschieht das konkret? Dazu muss der Veranstalter einen Mitarbeiter benennen (Name, Vorname, Handy-Nr., Mailadesse), der vom Contact Tracing Team jederzeit - werktags wie auch Sa/So - kontaktiert werden kann.

**2.8 COVID-Überwachung/Schulung Personal**

– Es muss eine verantwortliche Person vom Veranstalter bestimmt sein, welche die Oberaufsicht über die Durchsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort hat. Dieser Person sind Hilfsaufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

– Wie sehen die Massnahmen aus zur Schulung des Personals betreffend den geltenden Massnahmen, die Erkennung von Covid-19-Symptomen und das Vorgehen bei einem Verdacht auf einen Infektionsfall im Publikum?

– Die für die Aufsicht verantwortlichen Personen greifen allenfalls korrigierend ein und können auch Massnahmen gegenüber den Zuschauern anordnen (Ausnahme: öffentlicher Raum). Sind solche Personen in genügender Zahl vorhanden und wie sieht hier die Schulung aus?

– Wie ist das Vorgehen bei Widerhandlungen von Besucherinnen und Besuchern und Mitwirkenden gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts? Wie werden Zuwiderhandlungen gegen das Schutzkonzept vom Veranstalter geahndet?

**2.9 Schutz der Arbeitsnehmenden vor Ort**

– Im Schutzkonzept ist aufzuzeigen, wie die Arbeitsnehmenden geschützt werden (siehe dazu Art. 10 der Verordnung). Die Erhebung von Kontaktdaten nach Artikel 5 dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip – die Bildung von getrennten, beständigen Teams.

– An Helpdesks und Info-Points mit Publikums-/Gästekontakt müssen Schutzwände (Plexiglas) angebracht sein

**2.10 Kranke vor Ort**

– Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucherinnen und Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen. Wie ist das geregelt?

– Wie ist das Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen bei Besucherinnen und Besuchern, bei Mitwirkenden oder beim Personal, das mit den Besucherinnen und Besuchern Kontakt hat?

– Siehe auch www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene

**2.11 Verpflegungsmöglichkeiten/Restauration**

– Wo gibt es überall Verpflegungsmöglichkeiten – sitzend – stehend –Anzahl?

– Wie sehen die Massnahmen im Bereich der Verpflegung und Restauration, einschliesslich Regelungen zum Verkauf von alkoholischen Getränken aus?

– Alkoholische Getränke dürfen nur mit Mass ausgeschenkt werden, damit die Umsetzung der COVID-19-Regeln (u.a. Maskentragen) nicht gefährdet ist. Wie wird das konkret umgesetzt?

– Wo verpflegen sich die Teilnehmenden? An ihrem Sitzplatz? Anderswo?

– Welche Vorkehrungen werden bei Stehapéros getroffen, um möglichst enge Kontakte (über 15 min, Distanz unter 1.5 m) zu vermeiden? Wie viele Personen sind maximal am Stehapéro möglich? Wie sieht das konkret aus?

**2.12 Besonderes**

– Für Indoor-Veranstaltungen ist für Besucherinnen und Besucher/Zuschauerinnen und Zuschauer Sitzplatzpflicht obligat, wobei jeder Sitzplatz personalisiert sein muss, d.h. genau und verlässlich der betreffenden Person zugeordnet werden muss. Hierzu hat der Organisator die notwendigen Kontaktdaten zu erheben und zu verifizieren.

– Angesichts der Vielzahl an denkbaren Veranstaltungsorten und -typen kann der Kanton ausnahmsweise Stehplätze in Sektoren zulassen. In Hallen und anderen Innenveranstaltungsräumen bleiben Stehplätze unzulässig; demgegenüber kann es an Anlässen im freien Gelände wie Radrennen oder Streckenanlässen im Skisport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des verfügbaren Raums angemessen erscheinen, auf ausgewählten Streckenabschnitten Stehplätze zu erlauben. Nicht zulässig ist jedoch der gänzliche Verzicht auf Sitzplätze zugunsten von Stehplätzen, gerade in Start- und Zielbereichen oder anderen Bereichen mit potentiell hohem Besucheraufkommen. Auch in offenen Einrichtungen werden Stehplätze nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein, etwa, wenn sich das Anbringen von Sitzplätzen aufgrund der Infrastruktur als praktisch nicht realisierbar erweist und nur sehr begrenzte Bereiche betroffen sind.

– Wie geht man mit Personen um, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (Bemerkung: Maskentragen schützt das Gegenüber. Trägt eine Person keine Maske, ist das Gegenüber gefährdet)?

– Weitergehende Regelungen, die vom Veranstalter selbst angeordnet werden, sind grundsätzlich erlaubt, sofern die Zuschauer darüber informiert werden.

– Findet ein Anlass in mehreren Kantonen statt, wird eine Bewilligung eines jeden Kantons benötigt.

***Allgemeines zum Schutzkonzept und der Genehmigung***

Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte ist der Veranstalter selbst. Der Kanton/Gesundheitsdepartement genehmigt das Schutzkonzept für Grossveranstaltungen. Diese Genehmigung ersetzt aber – falls notwendig – die sonst übliche Genehmigung durch die Standortgemeinde nicht.

Die Überprüfung vor Ort ist Sache des Veranstalters. Aufsicht über die Umsetzung/Vollzug der Schutzkonzepte bei Veranstaltungen vor Ort obliegt den Gemeinden.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt;

b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügt;

c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorlegt, dass auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Das Gesundheitsdepartement widerruft eine erteilte Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn:

a. sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Kapazitäten nach Absatz 3 Buchstabe b nicht mehr sichergestellt werden können; oder

b. ein Organisator mehrerer gleichartiger Veranstaltungen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.